



# STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, 9150 Bleiburg

---

**Zahl:** 840-1/2020

**Betreff:** Alternativenergieförderung

Bleiburg, 22.12.2020

## **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg hat in seiner Sitzung vom 21.12.2020 unter Punkt 7 folgenden Beschluss gefasst:

### **Richtlinie für die Gewährung von Baukostenzuschüssen an Wohnhausbesitzer im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bleiburg für die Errichtung von Alternativenergieanlagen.**

#### **Fördergegenstand:**

- Gefördert wird die Neuerrichtung von Zentralheizungsanlagen mit alternativen Energieträgern (Holz, Biomasse, Erdwärme, Solarthermie udgl.). Beim Austausch bestehender Anlagen/Anlagenteile ist der Umstieg von fossilen Brennstoffen auf alternative Energieträger zwingend erforderlich.
- Einzelöfen oder gebrauchte Heizungs- oder Energiegewinnungsanlagen werden nicht gefördert. Ebenso werden Stromspeicher oder Stromtankstellen nicht gefördert.
- Gefördert wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

#### **Förderungshöhe:**

- Die Höhe der Alternativenergieförderung der Stadtgemeinde Bleiburg beträgt maximal 10 % der vom Land oder Bund anerkannten Investitionssumme für die Alternativenergieanlage, höchstens jedoch € 600,00. Die Förderung wird in Form eines Einmal-Zuschusses gewährt und nur bei aktueller Verfügbarkeit der Fördermittel ausbezahlt.

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Mitteilung des Vorhabens an die Baubehörde (Mitteilungspflicht gemäß § 7 Kärnter Bauordnung 1996)
- Vorlage der Förderabrechnung des Landes Kärnten oder des Bundes (Umweltförderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH) sowie der Originalrechnung samt Zahlungsnachweis (konzessioniertes Unternehmen).

- Ein Rechtsanspruch auf die Alternativenergieförderung der Stadtgemeinde Bleiburg besteht nicht.
- Organen oder beauftragten Personen der Stadtgemeinde Bleiburg ist der Zutritt zum Förderobjekt zum Zwecke der Kontrolle der geförderten Anlage jederzeit zu gewähren.
- Die Förderung wird nur an Privatpersonen, welche auch grundbücherliche Eigentümer des Förderobjektes sind, ausbezahlt. Gefördert werden sowohl Maßnahmen in Ein- oder Zweifamilienhäusern als auch Eigentumswohnungen. Der/Die FörderungswerberIn muss seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bleiburg haben/begründen.
- Innerhalb einer Frist von 10 Jahren gibt es für die gleiche Maßnahme beim selben Objekt bzw. bei derselben Liegenschaft keine neuerliche Förderung durch die Stadtgemeinde Bleiburg, auch nicht im Falle eines Eigentümerwechsels.
- Wird/Wurde gleichzeitig auch der Häuselbauerzuschuss der Stadtgemeinde Bleiburg für die Neuerrichtung oder den Kauf eines Eigenheims in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf die Alternativenergieförderung der Stadtgemeinde Bleiburg.

**Geltungszeitraum der Förderung:**

- Die Alternativenergieförderung der Stadtgemeinde Bleiburg kann vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 beantragt werden. Im Laufe des Jahres 2025 erfolgt eine Evaluierung der Förderung.
- Ein rückwirkende Antragstellung für Maßnahmen vor dem 01.01.2021 ist nicht möglich.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.2012, mit welchem ein „Baukostenzuschuss an Wohnhausbesitzes im Gebiet der Stadtgemeinde Bleiburg für die Errichtung von Alternativenergieanlagen“ festgelegt wurde außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Stefan Visotschnig



Angeschlagen am: 22.12.2020

Abgenommen am: 22.01.2021